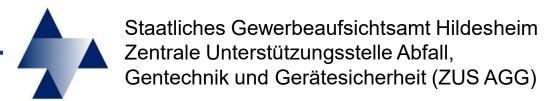


Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG)









Neue Begrifflichkeit in der BBodSchV n. F.

§ 19 Allgemeine Anforderungen an die Probennahme

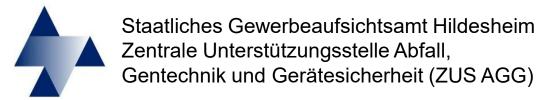
(1) Die Probennahme ist von Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder Personen mit vergleichbarer Sachkunde zu entwickeln und zu begründen, zu begleiten und zu dokumentieren. Die Probennahme ist von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 oder DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierten oder nach Regelungen der Länder gemäß § 18 Satz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes notifizierten Untersuchungsstelle durchzuführen.

§ 28 Übergangsregelung

(2) Die sich aus § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 ergebenden allgemeinen Anforderungen an die Probennahme sind ab dem 1. August 2028 einzuhalten.







Neue Begrifflichkeit in der BBodSchV n. F.

§ 6 Allgemeine Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden

- (6) Von einer **analytischen Untersuchung** von Bodenmaterial und Baggergut nach Absatz 5 Satz 2 und 3 **kann abgesehen werden**, wenn
 - 1. sich bei einer Vorerkundung nach § 18 durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder durch eine Person mit vergleichbarer Sachkunde keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 dieser Verordnung überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen,
 - 2. die im Rahmen der jeweiligen Maßnahme angefallene Menge nicht mehr als 500 Kubikmeter beträgt und [...] oder
 - 3. die Materialien am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld oder innerhalb eines Gebietes im Sinne des Absatzes 4 umgelagert werden, [...].

Für § 6 Absatz 6 ist keine Übergangsregelung vorgesehen!

29.10.2025







Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG)

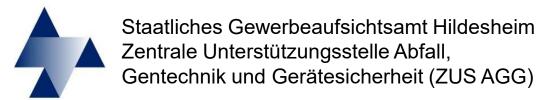
Begründung des Verordnungsgebers

- > Allgemein: Die Vorschriften zur Untersuchung wurden grundlegend neu strukturiert und umfassend aktualisiert.
- Zu § 6 Abs. 6: Es wird davon ausgegangen, dass diese Reglung nicht mit großem Mehraufwand verbunden ist, weil
 - in der Regel eine Untersuchung für Ausschreibung bzw. Entsorgung durchgeführt wird,
 - bei Großbaumaßnahmen auch jetzt schon eine Vorerkundung durch Sachverständige durchgeführt wird bzw.
 - Kleinbaumaßnahmen von der Regelung ausgenommen sind.
- Zu § 19 Abs. 1: Qualität der Probenahme soll durch die Übernahme dieser Aufgabe durch eine Person mit entsprechender Sachkunde sichergestellt werden.
- Zu § 28 Abs. 2: Den im Vollzug des Bodenschutzrechts Tätigen soll ermöglicht werden, die in § 19 genannten Anforderungen innerhalb einer Fünfjahresfrist zu erfüllen.

Die "Personen mit vergleichbarer Sachkunde" wurden auf Wunsch der Länder in die BBodSchV aufgenommen, um dem Fachkräftemangel wirksam zu begegnen.





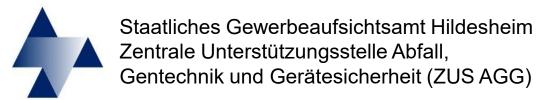


ALA-Kleingruppe "Personen mit vergleichbarer Sachkunde"

- ▶ BBodSchV enthält keine Bestimmungen, was unter einer Person mit vergleichbarer Sachkunde (PmvS) zu verstehen ist
- ➤ 66. LABO-Sitzung: Auftrag an den ALA (unter Beteiligung des BOVA und BORA) zur Erarbeitung einer möglichst bundeseinheitlichen Vollzugshilfe
- Im April 2025 wurde die **ALA-Kleingruppe "Anforderungen an Personen mit vergleichbarer Sachkunde"** unter Beteiligung der Bundesländer BB, BE (BORA), BW, BY, HB, HE, HH, NI, NW, SH, ST (BOVA) gegründet
- Obmannschaft hat Niedersachsen übernommen
- Die Kleingruppe hat bisher dreimal getagt, die Vollzughilfe befindet sich derzeit in der Erstellung







ALA-Kleingruppe "Personen mit vergleichbarer Sachkunde"

Wie sieht es nach aktuellem Stand aus?

- Vollzugshilfe soll sich sowohl auf den vorsorgenden als auch nachsorgenden Bodenschutz beziehen
- Definition der Aufgaben von und Anforderungen an PmvS
- Hinweise zur Abgrenzung zu § 18 Sachverständigen und Untersuchungsstellen
- Kleingruppe hat keinen Auftrag Empfehlungen zum "Nachweisprocedere" zu formulieren.
- ➤ Es wird keine Ermächtigungsgrundlage für ein Zulassungsverfahren zur Anerkennung von PmvS auf Landesebene geschaffen → Einzelfallprüfung
- PmvS nach ErsatzbaustoffV (§ 16 Absatz 1) wird aus der Vollzugshilfe ausgeklammert







Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG)



Bildquelle Folie 1 und 7: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Heather soil profile, Badgworthy Hill, Devon, England %28close-up%29.JPG



